

Hansestadt Lüneburg



Public Corporate Governance Kodex und Beteiligungsrichtlinie für die Hansestadt Lüneburg

Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz, Kontrolle und verantwortungsvollen
Führung bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften

mit Stand vom 19.07.2012

Inhalt

Anlagen	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Präambel	7
Geltungsbereich	9
Teil A: PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX	10-22
1 Struktur des PCGK	10
2 Gesellschafter	10
2.1 Grundsätzliches	10
2.2 Die Hansestadt Lüneburg als Gesellschafterin.....	11
2.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung	12
3 Aufsichtsrat	12
3.1 Grundsätzliches	12
3.2 Aufgaben	13
3.3. Aufsichtsratsvorsitzender/ Aufsichtsratsvorsitzende.....	14
3.4 Zusammensetzung	15
3.5 Vertretungsmöglichkeit	15
3.6 Aufwandsentschädigung	15
3.7 Interessenkonflikte	16
3.8 Verschwiegenheitspflicht.....	16
4 Geschäftsführung	16
4.1 Grundsätzliches	16
4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	17
4.3 Vergütung	17
4.4 Interessenkonflikte	18
4.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung.....	19
5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	19
5.1 Grundsätzliches	19
5.2 Vertraulichkeit	20
5.3 Verantwortlichkeit.....	20
5.4 Kreditgewährung.....	20
5.5 Vermögensschadenhaftpflicht- oder Directors & Officersversicherung.....	20
6 Transparenz	20
6.1 Corporate Governance Bericht.....	20
6.2 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates	21
6.3 Veröffentlichungen.....	21
7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung	21
7.1 Rechnungslegung	21
7.2 Abschlussprüfung	21

Inhalt

Teil B: BETEILIGUNGSMANAGEMENT UND –CONTROLLING.....	23-32
1 Themenübergreifende Aufgaben des Beteiligungsmanagements der Hansestadt Lüneburg	23
1.1 Unternehmensgründung	23
1.2 Koordination und Überwachung	23
1.3 Synergien	23
1.4 Beschlussvorbereitung	23
1.5 Haushaltmäßige Abwicklung	23
1.6 Veröffentlichungen	23
1.7 Empfehlungen.....	23
1.8 Stellungnahmen.....	23
1.9 Gutachteraufträge	24
1.10 Seminare, Fortbildungen.....	24
1.11 Information von Aufsichtsratsmitgliedern.....	24
1.12 Aktenführung	24
2 Wirtschaftsplan.....	24
2.1 Terminplanung und Vorbesprechung	24
2.2 Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben	24
3 Berichtswesen	25
3.1 Quartalsberichte	25
3.2 Zwischenberichte	26
4 Sitzungsunterlagen und Teilnahme.....	26
4.1 Vor der Sitzung	26
4.2 Nach der Sitzung	26
4.3 Sitzungsteilnahme.....	26
5 Jahresabschluss.....	26
5.1 Terminplanung und Vorbesprechung	26
5.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers	27
5.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts	27
5.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflichten	28
5.5 Teilnahme der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers an der Aufsichtsratssitzung	28
5.6 Abschlussprüferwechsel	28
5.7 Veröffentlichung der Jahresabschlüsse.....	28
5.8 Trennung von Abschlussprüfung und Unternehmensberatung.....	28

Inhalt

6	Beteiligungsbericht	28
6.1	Terminplanung.....	28
6.2	Grundsätzliche Angaben durch das Beteiligungsmanagement	29
6.3	Angaben aus dem Rechnungswesen durch das Beteiligungsunternehmen	29
6.4	Angaben zu Leistungsdaten durch das Beteiligungsunternehmen	30
6.5	Angaben zu Arbeitnehmern durch das Beteiligungsunternehmen.....	30
6.6	Angaben zu den Bezügen durch das Beteiligungsunternehmen	30
6.7	Konzernabschluss.....	30
6.8	Bericht zum PCGK durch das Beteiligungsunternehmen	31
7	Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen	31
8	Rechnungsprüfungsamt.....	31
8.1	Grundsätzliches	31
8.2	Kleine Kapitalgesellschaften	31
8.3	Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften	31
9	Kommunalaufsicht.....	32
10	„Änderungsklausel“	32
11	Inkrafttreten.....	32

Anlagen

Anlage 1 Ablauf Jahresabschluss	A 1
Anlage 2 Auszug aus dem NKomVG	A 2
Anlage 3 Konsolidierungsübersicht	A 3

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemäß
Hansestadt	Hansestadt Lüneburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VA	Verwaltungsausschuss

Präambel

Die Anzahl der städtischen Beteiligungen wächst stetig. Dadurch wird die Struktur immer komplexer.

Die Hansestadt Lüneburg nutzt die Möglichkeit der öffentlichen und privaten Rechtsformen. Dieser gesamte Konzern dient der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Aus dieser Eigentümerstellung heraus ist die Hansestadt zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen verpflichtet und berechtigt. Sie hat darüber hinaus eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten.

Die städtischen Beteiligungsgesellschaften sollen sich einer nachhaltigen Unternehmensführung verpflichten, die die ökonomische, soziale und ökologische Dimension von Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Im Sinne der ökonomischen Nachhaltigkeit gilt es, den langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern. Im Sinne der sozialen Nachhaltigkeit sollen die Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Es soll darauf geachtet werden, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, ob mit oder ohne körperliche Beeinträchtigungen, unabhängig von Alter und Geschlecht gleichermaßen zu fördern und gleiche Aufstiegschancen in den Unternehmen zu bieten. Im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit sollen die Abläufe in Unternehmen kontinuierlich auf ihre ökologische Verträglichkeit überprüft werden.

Durch die Richtlinie will die Gesellschafterin Hansestadt die Erreichung langfristiger kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Ziele positiv beeinflussen. Um eine angemessene Balance zwischen einer großen Managementfreiheit der Unternehmensleitungen und ein Mindestmaß an zentraler Steuerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Grundsätze festzulegen, welche von den Beteiligten zu beachten sind. Die Beteiligungssteuerung, -überwachung und –transparenz wird durch diese Richtlinie unter dem Titel „Public Corporate Governance für die Hansestadt Lüneburg“ verbessert. Der Begriff der Public Corporate Governance wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und Kontrolle in kommunalen Unternehmen verstanden. Der vorliegende PCGK (Teil A) wurde auf der Grundlage des PCGK des Bundes erarbeitet und der städtischen Situation angepasst.

Die Umsetzung des PCGK soll praktikabel und effizient sein, so dass im Teil B eine Arbeitsrichtlinie vorgestellt wird. Adressat der darin von den Unternehmen angeforderten Angaben ist ausschließlich das Beteiligungsmanagement der Hansestadt, das auch die vertrauliche Behandlung gewährleistet, soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen.

Ein Beschluss zur Übernahme dieser Richtlinie (Teil A und B) der Hansestadt bedeutet eine Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, die Vorgaben und Standards der Teile A und B grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Der Rat beschließt die Richtlinie mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Hansestadt und wird die Richtlinie bei Bedarf anpassen.

Die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Anregungen sollen für alle Beteiligten zu einer einheitlichen Leitlinie werden.

Lüneburg, den 37.07.12



Mäde
Oberbürgermeister

Geltungsbereich

Die Richtlinie ist auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Aufsichtsrat ausgerichtet, da dies die meist gewählte Rechtsform der städtischen Beteiligungsunternehmen ist. Die Regelungen gelten für die anderen Rechtsformen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Bei Beteiligungen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbarem Organ werden die Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich für den Aufsichtsrat gelten, bleiben dann unbeachtet.

Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass diese Richtlinie für alle Beteiligungsgesellschaften inklusive der Eigenbetriebe und Anstalt öffentlichen Rechts der Hansestadt eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sollen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung sowie für den Aufsichtsrat entsprechend angepasst werden.

Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Hansestadt 50% oder weniger betragen, wird die Richtlinie der Hansestadt zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile den Kommunen gehört.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie nicht für Stiftungen und Vereine gilt. Eine freiwillige analoge Anwendung ist jedoch möglich.

Teil A: PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

1 Struktur des PCGK

Die besonderen Anforderungen an die Führungsorgane der städtischen Beteiligungen (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) werden durch die Anerkennung der Richtlinie der Hansestadt hervorgehoben.

Der PCGK enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des PCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Empfehlungen wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

Ferner enthält der PCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird die "kann"-Formulierung verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des PCGK betreffen Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von den Unternehmen zu beachten sind.

Die Entscheidung von den Empfehlungen des Kodex abzuweichen, kann aus gewissen Gründen sinnvoll und notwendig sein, dies muss aber in der Erklärung zum Kodex begründet und transparent gemacht werden.

Jährlich ist von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat an das Beteiligungsmanagement der Hansestadt eine Erklärung über den PCGK des Unternehmens und über eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes abzugeben („Erklärung“). Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die aktuelle Fassung des PCGK der Hansestadt ist Grundlage dieser Erklärung. Das Ergebnis des Berichts wird im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Hansestadt veröffentlicht.

2 Gesellschafter

2.1 Grundsätzliches

2.1.2 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterrechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

2.1.2 Die gesetzlich bestimmten Aufgaben und Rechte (Grundlagenzuständigkeit) z.B. aus dem GmbHG sind von der Gesellschafterversammlung wahrzunehmen und im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen. Hierzu gehört u.a. die erstmalige Festlegung des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft.

- 2.1.3 Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführung und hat die Geschäftsführung sowie die strategische Steuerung zu überwachen. Die Ausgestaltung ist durch die gleichlautenden Befugnisse des Aufsichtsrates festzulegen.
- 2.1.4 Mehrheitsbeteiligungen haben bei ihrer Geschäftspolitik die strategische Zielsetzungen der Hansestadt zu berücksichtigen.
- 2.1.5 Der PCGK soll für alle Beteiligungen gelten. Die Bindung ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, wenn sich das beteiligende Unternehmen zur Anwendung des Kodex verpflichtet hat. Bei Gelegenheit sind die bestehenden Gesellschaftsverträge anzupassen.
- 2.1.6 Mindestens einmal jährlich im Rahmen der Beschlüsse zum Jahresabschluss hat eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stattzufinden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 Die Hansestadt Lüneburg als Gesellschafterin

- 2.2.1 Die Hansestadt ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Die städtischen Gremien werden als Organe bezüglich der Beteiligungsunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 58 i.V.m. § 76 Abs. 3 S. 1, § 71 NKomVG sowie der Hauptsatzung der Hansestadt tätig und fassen entsprechende Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlungen mit städtischen Vertretern. Dem Rat obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Er bestimmt den / die städtischen Vertreter in Gesellschafterversammlungen oder ähnlichen Organen und entsendet Mitglieder in das jeweilige Aufsichts- oder Beratungsgremium des Unternehmens.
- 2.2.2 Je nach Gesellschaftsvertrag wählt der Rat gem. § 138 Abs. 1, 2 NKomVG eine Vertreterin/ einen Vertreter oder mehrere Vertreter für die Hansestadt in die Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Vertreter der Hansestadt zu benennen, ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn sie/er verzichtet darauf. In der Regel ist gem. Gesellschaftsvertrag die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister und eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter die Vertreterin/ der Vertreter der Hansestadt in der Gesellschafterversammlung der städtischen Beteiligungen. Die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter wird vom Rat gewählt. Die Vertreterin/-nen der/die Vertreter ist/ sind an die Weisungen der städtischen Gremien gebunden. Mehrere Mitglieder können gem. Weisung nur gemeinsam abstimmen. Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrages. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister kann sich durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter der Hansestadt gem. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG vertreten lassen (dauerhafte Vertretung).
- 2.2.3 Im Gesellschaftsvertrag (oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) von mittelbaren Beteiligungen wird geregelt, dass bei Vorliegen von Weisungsbeschlüssen eines städtischen Gremiums, diese unmittelbar für die Vertreter der indirekten städtischen Anteile gelten.
- 2.2.4 Das Beteiligungsmanagement ist gem. § 150 NKomVG für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig und ist organisiert im Dezernat II Finanzen der

Stadtkämmerin/ des Stadtkämmerers. Das Beteiligungsmanagement wird durch die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung unterstützt.

- 2.2.4 Die Geschäftsführung stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und –zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat ab und bezieht die Gesellschafter in angemessenem Rahmen mit ein.

2.3 Maßnahmen zur Transparenzsteigerung

- 2.3.1 Die Weisungsbeschlüsse für die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen über die Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen sollen in öffentlicher Sitzung gefasst werden.

- 2.3.2 Die Rahmenbedingungen für die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsräte soll in öffentlicher Sitzung durch ein städtisches Gremium behandelt werden. Die Vertreterin/ der Vertreter der Hansestadt in der Gesellschafterversammlung wird entsprechend angewiesen, auf die Einhaltung der Bedingungen zu achten.

- 2.3.3 Der Beteiligungsbericht der Hansestadt wird auch im Internet veröffentlicht.

3 Aufsichtsrat

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen Aufsichtsrat zu bilden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz).

- 3.1.2 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch Entsendung der Gesellschafter bzw. bei Mitgliedern aufgrund anderer Gesetze nach den jeweiligen Vorschriften. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

- 3.1.3 Die Gesellschaftsverträge werden dahingehend angepasst, dass mit Ablauf der Kommunalwahlperiode das Aufsichtsratsmandat endet und fortgeführt wird, bis der neue Aufsichtsrat bestellt ist. Diese Regelung gilt für alle Aufsichtsratsmitglieder.

- 3.1.4 Gem. § 138 Abs. 3 S.2 NKomVG entscheidet der Rat über die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ist nur ein Mitglied zu entsenden, ist der Rat bei seiner Wahl frei. Sind mehrere Mitglieder zu entsenden, ist § 138 Abs. 2 NKomVG zu berücksichtigen. Sind mehrere Vertreter der Hansestadt zu benennen, ist die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn sie/er verzichtet darauf. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist durch Ratsbeschluss zu benennen, da sie/ er nicht kraft Gesetz benannt ist. Hiervon ist abzusehen, wenn sie/ er geborenes Mitglied gem. Gesellschaftsvertrag ist. Der Rat entsendet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin andere Mitarbeiter oder Ratsmitglieder anstatt ihrer/ seiner in die Aufsichtsräte (dauerhafte Vertretung gem. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Berücksichtigt werden müssen hierbei die speziellen Regelungen gem. Gesellschaftsvertrag.

- 3.1.5 Der Vertreterin/ dem Vertreter in der Gesellschaftsversammlung oder /und den Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern des städtischen Beteiligungsmanagements wird das Recht eingeräumt, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.
- 3.1.6 Durch den Gesellschaftsvertrag sollen Geschäfte bestimmt werden, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, indem sie z.B. vom Wirtschaftsplan abweichen. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskatalogs bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung durch den Aufsichtsrat festgelegt und von der Gesellschafterversammlung genehmigt.
- 3.1.7 In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens kann der Aufsichtsrat insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers, der Auswahl des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin/ den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung für die Abschlussprüferin/ den Abschlussprüfer befasst. Der Ausschuss soll als vorberatendes Gremium Empfehlungen an den Aufsichtsrat aussprechen. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Mitglied eines Prüfungsausschusses soll nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war. Die/ der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.
- 3.1.8 Der Aufsichtsrat kann weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden.
- 3.1.9 Die Aufsichtsratssitzungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben des Aufsichtsrates aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Unternehmen.
- 3.2.2 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 3.2.3 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- 3.2.4 Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass mind. alle 2 Jahre über Verbesserungsmöglichkeiten beraten wird. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung und die Wirksamkeit der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

- 3.2.5 Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet der Aufsichtsrat darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.
- 3.2.6 Die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen sollen alle fünf Jahre zur Mitte der Wahlperiode auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.
- 3.2.7 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.
- 3.2.8 In den Gesellschaftsverträgen (oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung/ den Aufsichtsrat) der unmittelbaren Beteiligungen wird geregelt, dass in den Gesellschaftsverträgen der mittelbaren Beteiligungen ohne Aufsichtsrat die Regelung aufgenommen wird, dass der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung fasst.
- 3.2.9 Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann.
- 3.2.10 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, die/ den vom Rat gewählte/-n städtische/-n Vertreterin/ Vertreter sowie nicht für die dauerhafte Vertreterin/ den dauerhaften Vertreter der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters.

3.3 Aufsichtsratsvorsitzender/ Aufsichtsratsvorsitzende

- 3.3.1 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.
- 3.3.2 Ihr/ ihm und anderen einzelnen Mitgliedern wird nicht das Recht eingeräumt, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden.
- 3.3.3 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 3.3.4 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.
- 3.3.5 Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, beschäftigt sich der Aufsichtsrat mit der Auswahl der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer. Den Prüfungsauftrag erteilt das gem. Gesellschaftsvertrag zuständige Organ. Hierbei soll die Aufsichtsratsvorsitzende/ der

Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.

3.3.6 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten.

3.4 Zusammensetzung

3.4.1 Der Aufsichtsrat soll nicht mehr als 7 Mitglieder haben und im Regelfall 2 externe Fachkräfte berücksichtigen. Arbeitnehmervertreter sind in der Anzahl nicht enthalten. Frauen sollen angemessen berücksichtigt werden.

3.4.2 Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind.

3.4.3 Mitglied eines Aufsichtsrates soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsführung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnte. Mitglieder eines Aufsichtsrates sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

3.4.4 Das Aufsichtsratsmitglied hat zu erklären, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern des Unternehmens ausübt. Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

3.5 Vertretungsmöglichkeit

3.5.1 Mitglieder eines Aufsichtsrates haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Falls ein Mitglied eines Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

3.5.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten sollen nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Aufsichtsratsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

3.6 Aufwandsentschädigung

3.6.1 Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Der Rat hat zuvor gem. 2.3.2 das Thema behandelt.

3.6.2 Im Beteiligungsbericht sind die Gesamtaufwendungen des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze auszuweisen. Die Gesamtbezüge werden auch im Anhang zum Jahresabschluss genannt.

3.7 Interessenkonflikte

- 3.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.7.2 Städtische Vertreter in Aufsichtsräten haben die Umsetzung des Gesellschaftsziels sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit kritisch zu hinterfragen. Sie sollen sich aktiv dafür einsetzen, dass der PCGK der Hansestadt in den Gremien umgesetzt wird.
- 3.7.3 Jedes Mitglied eines Aufsichtsrates soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- 3.7.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

3.8 Verschwiegenheitspflicht

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

4 Geschäftsführung

4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 4.1.2 Durch das im Gesellschaftsvertrag benannte zuständige Gremium wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. Bei mehreren Geschäftsführern soll eine Geschäftsverteilung Bestandteil der Geschäftsordnung sein.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Geschäftsführeranstellungsvertrags sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- 4.1.4 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags konzentrieren. Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird das Beteiligungsmanagement von der Geschäftsführung im Vorwege der Behandlung im Aufsichtsrat und dem Versand der Unterlagen informiert.

4.1.5 Die Geschäftsführung soll auf Einladung an den Sitzungen der politischen Gremien (Rat, Ausschüsse u.a.) teilnehmen.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.2.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsführung stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und –zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Aufsichtsrat ab und bezieht die Gesellschafter in angemessenen Rahmen mit ein. Es werden jährlich Zielvereinbarungen geschlossen.

4.2.2 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die direkten und mittelbaren Beteiligungen hin (Compliance).

4.2.3 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen.

4.2.4 Bei Bedarf soll ein internes Revisionssystem eingerichtet werden. Die interne Revision sollte dann als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.

4.2.5 Die Geschäftsführung hat ein Berichtswesen aufzubauen. Der Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement sind regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Punkte der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren (z.B. in Form des Quartalsberichts). Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen sind gesondert zu darzustellen und begründen.

4.2.6 Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die gesetzlichen Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern bleiben hiervon unberührt.

4.2.7 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des HGB und den Vorschriften des HGrG sowie des Gesellschaftsvertrags auf. Im Lagebericht sind die EU-rechtlich relevanten Sachverhalte zu nennen. Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss inklusive Lagebericht rechtzeitig zu Beginn der Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung stellen. Nach Möglichkeit sollen Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vor Fertigstellung des Jahresabschlusses geklärt werden.

4.2.8 Die Geschäftsführung soll das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichts unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

4.3 Vergütung

4.3.1 Falls ein variabler Anteil der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vereinbart wurde, wird der Anteil vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von weiteren Bezügen der Geschäftsführung innerhalb des städtischen Konzerns in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die

Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung, der Grad der Verantwortung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds (Bonus-Malus-System).

- 4.3.2 Sämtliche Vergütungsbestandteile sollen für sich und insgesamt angemessen sein.
- 4.3.3 Die Vergütung ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen¹ Unternehmensführung orientieren. Bei den variablen Komponenten sollen langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt werden. Die aktuelle Zielvereinbarung wird vor dem Abschluss mit der Gesellschafterversammlung abgestimmt.
- 4.3.4 Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine obere und untere Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.
- 4.3.5 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates stimmt die Veränderungen des Vergütungssystems mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ab.
- 4.3.6 Geschäftsführungsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns Hansestadt, nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsführung sollen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot unterliegen.
- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die analoge Anwendung der Richtlinie der Hansestadt zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen (Spenden, Sponsoring) und der Richtlinie der Hansestadt zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption wird empfohlen.
- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehende Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

¹ Nachhaltige Entwicklung: Eine Entwicklung, die ökologisch verträglich, sozial gerecht und wirtschaftlich leistungsfähig ist.

4.5 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin/ zum Geschäftsführer erfolgt in der Regel für fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Gesellschafterbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

5 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, welches insbesondere durch Beachtung der in diesem Kodex genannten Grundlagen zur Transparenz und Offenlegung geschaffen wird. Deren Einhaltung ist wesentliche Pflicht gegenüber dem Unternehmen und seinen Organen.
- 5.1.2 Die Geschäftsführung stimmt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 5.1.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer maßgeblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage durch z.B. die Abweichung vom Wirtschaftsplan oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können. Die Kompetenz des Aufsichtsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung Themen vorbehalten. Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- 5.1.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, schriftlich und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht). Ebenso fordert der Aufsichtsrat bei Bedarf die Geschäftsführung über den Aufsichtsratsvorsitzenden um zusätzliche Informationen. Dieses Informationsrecht gilt nicht für einzelne Aufsichtsratsmitglieder.
- 5.1.5 Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unvorhergesehene, unabwendbare und wesentliche Veränderungen auftreten, die den Erfolg des Unternehmens gefährden können.
- 5.1.6 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch ohne die Geschäftsführung tagen.

5.2 Vertraulichkeit

- 5.2.1 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 5.2.2 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

5.3 Verantwortlichkeit

Die Geschäftsführung beachtet die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzt sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns schuldhaft, so haftet sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Dies gilt analog für den Aufsichtsrat. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.

5.4 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung/ des Aufsichtsrates sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

5.5 Vermögensschadenhaftpflicht- oder Directors & Officersversicherung

Je nach Risikobewertung auf Vorschlag der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob eine Vermögensschadenhaftpflicht- oder eine Directors & Officersversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates abgeschlossen wird. Wird eine D&O-Versicherung abgeschlossen, muss ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall für die hauptamtliche Geschäftsführung im Bezug auf die Vergütung vereinbart werden.

6 Transparenz

6.1 Corporate Governance Bericht

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK der Hansestadt entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen („Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden.

6.2 Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrates

Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen im Corporate Governance Bericht dargestellt werden. Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Aufwandsentschädigungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben werden.

6.3 Veröffentlichungen

Der Beteiligungsbericht der Hansestadt wird auch im Internet veröffentlicht.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

7.1.1 Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss/Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss/Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse und Lageberichte/Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

7.1.2 Der Jahresabschluss/Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Abschlussprüferin/ vom Abschlussprüfer und vom Aufsichtsrat geprüft.

7.2 Abschlussprüfung

7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss (Audit Committee) über das Beteiligungsmanagement der Hansestadt eine Erklärung der vorhergesehenen Abschlussprüferin/ des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer, ihren/ seinen Organen und Prüfungsleitern oder der Hansestadt einerseits und dem Unternehmen und ihren/ seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung der vorhergesehenen Abschlussprüferin/ des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

7.2.2 Als Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer soll somit gem. 7.2.1 nicht bestellt werden, wenn Zweifel in der Unabhängigkeit vorliegen und Beratungsleistungen erbracht werden. Begründete Ausnahmen können durch den Verwaltungsausschuss zugelassen werden.

7.2.3 Das gem. Gesellschaftsvertrag zuständige Organ erteilt der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft ihr/ ihm die Honorarvereinbarung. Es soll mit der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass die Vorsitzende/ der

Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über die während der Prüfung auftretenden möglichen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 7.2.4 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer informiert den Aufsichtsrat und vermerkt im Prüfungsbericht, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und von dem Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum PCGK ergeben. Bei Unternehmen ohne Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung mit der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 7.2.5 Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates bzw. des entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrates über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- 7.2.6 Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53ff HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.
- 7.2.7 Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt ist vor Fertigstellung des Prüfberichts zum Abschlussgespräch bzw. Konzernabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer einzuladen. Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt ist über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer soll auch die Ergebnisse und Empfehlungen darstellen, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können (Management-Letter).

Teil B: BETEILIGUNGSMANAGEMENT UND –CONTROLLING

1 Themenübergreifende Aufgaben des Beteiligungsmanagements der Hansestadt Lüneburg

1.1 Unternehmensgründung

Das Beteiligungsmanagement der Hansestadt erarbeitet Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Sie prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umgründung oder Ausgründung federführend vor. Beteiligungen sind gem. § 136 NKomVG in Form von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich. Ein angemessener Einfluss im Sinne des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG muss gewährleistet sein.

1.2 Koordination und Überwachung

Es unterstützt die Koordinierung und Überwachung für die Gesellschafterin die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und diesem Kodex ergebenden Pflichten und Rechte sowie die Erstellung neuer Verträge im Rahmen der Gesellschaften.

1.3 Synergien

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher- und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Hansestadt soll Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile sein. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

1.4 Beschlussvorbereitung

Es bereitet die Beschlüsse vor, die die Hansestadt als Gesellschafterin zu fassen hat.

1.5 Haushaltmäßige Abwicklung

Es betreibt die haushaltmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen. Sie bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

1.6 Veröffentlichungen

Das Beteiligungsmanagement stimmt die Inhalte mit den Geschäftsführungen ab, die über den Beteiligungsbericht hinaus veröffentlicht werden sollen.

1.7 Empfehlungen

Es kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer empfehlen, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen.

1.8 Stellungnahmen

Es hat die Aufgabe, Stellungnahmen insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Fragen der Aufsichtsratsunterlagen zu erstellen. Hierzu zählt insbesondere die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Diese sollen der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, den vom Rat gewählten Mitarbeitern und der dauerhaften Vertreterin/ dem dauerhaften Vertreter aus der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden (A 3.1.4).

1.9 Gutachteraufträge

Es erteilt Gutachter- oder Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen.

1.10 Seminare, Fortbildungen

Die Organisation von Seminaren für die Aufsichtsratsstätigkeit findet in Absprache mit den Mandatsträgern und den Gesellschaften statt.

1.11 Information von Aufsichtsratsmitgliedern

Das Beteiligungsmanagement soll den Aufsichtsratsmitgliedern bei allen Belangen im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit z.B. bei der Vorbereitung auf Sitzungen zur Verfügung stehen.

1.12 Aktenführung

Es führt die Beteiligungsakten.

2 Wirtschaftsplan

2.1 Terminplanung und Vorbesprechung

2.1.1 Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig drei Monate vor Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen.

2.1.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Folgejahr soll mindestens zwei Wochen vor Versendung der Unterlagen an die Aufsichtsratsmitglieder dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden. Spätestens ein Monat vor Ablauf des aktuellen Jahres ist der endgültige, bereits durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung empfohlene Wirtschaftsplan dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.

2.2 Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben

2.2.1 Für die Erstellung von Erfolgsplänen, Liquiditätsplänen und Investitionsplänen gelten die Mindestvorgaben des Beteiligungsmanagements. Diese Pläne sind mit dem strategischen Konzept der Unternehmen verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

2.2.2 Die längerfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung wird jährlich für die auf das geplante Wirtschaftsjahr folgenden 4 Jahre erstellt.

2.2.3 Die Zahlen des Erfolgsplans sollen mindestens für folgende Zeiträume dargestellt werden:

- Ist Vorjahr
- Plan laufendes Jahr
- Hochrechnung laufendes Jahr
- Plan kommendes Jahr

Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

2.2.4 Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht unter Berücksichtigung der o.g. Zeiträume beizufügen.

- 2.2.5 Der Liquiditätsplan enthält die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen für den Planungszeitraum.
- 2.2.6 Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.
- 2.2.7 Zum Wirtschaftsplan sollen die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Schätzungen angegeben werden.
- 2.2.8 Die Daten sind digital bereitzustellen.

3 Berichtswesen

3.1 Quartalsberichte

- 3.1.1 Die Geschäftsführung hat dem Beteiligungsmanagement die Quartalsberichte entsprechend dem gültigen Muster vorzulegen.
- 3.1.2 Es soll jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die für das Unternehmen relevanten Informationen durch das Beteiligungsmanagement gewährleistet sein.
- 3.1.3 Des Weiteren ist für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende ein Soll/Ist- Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:
- Plan gesamtes Jahr
 - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale
 - die daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr
 - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung
 - Ist-Zahlen des entsprechenden (kumulierten) Quartals des letzten Jahres.
- 3.1.4 Wesentliche Abweichungen sowie die Maßnahmen zur Gegensteuerung sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse der erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.
- 3.1.5 Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.
- 3.1.6 Bestandteil der Quartalsberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte entsprechend dem gültigen Muster:
- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Wirtschaftsjahres
- 3.1.7 Mit dem Quartalsbericht erfolgt eine Übersicht der Investitionen mit der Angabe der bereits geleisteten Zahlungen, der weiteren Zahlungen, des Zeitplans und sonstiger relevanter Sachverhalte.
- 3.1.8 Zudem sind festzulegende Kennzahlen zur Errichtung eines Kennzahlencontrollings vorzulegen. Die Kennzahlen richten sich nach den individuellen Aufgaben der einzelnen Unternehmen.

3.2 Zwischenberichte

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, das Beteiligungsmanagement auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

4 Sitzungsunterlagen und Teilnahme

4.1 Vor der Sitzung

Aufsichtsrats- und Gesellschafterversammlungsvorlagen sollen dem Beteiligungsmanagement frühzeitig (1 Woche vor Beginn der Ladungsfrist für Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) vorgelegt werden, bevor sie an die Mitglieder verschickt werden.

4.2 Nach der Sitzung

Die Unterlagen sind dem Beteiligungsmanagement inklusive Niederschrift und Tischvorlagen digitalisiert zur Verfügung zu stellen.

4.3 Sitzungsteilnahme

4.3.1 Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung des Beteiligungsmanagements an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

4.3.2 In der Satzung wird aufgenommen, dass dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder/ und dem städtischen Bereich für das Beteiligungsmanagement das Recht eingeräumt wird, als Gast an Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

5 Jahresabschluss

5.1 Terminplanung und Vorbereitungen

5.1.1 Die zeitliche Planung ist mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Gremien zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen und innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer bestätigt die für den Konzernabschluss notwendigen Unterlagen bis zum 31.05. Eine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

5.1.2 Um den Jahresabschluss mit der Hansestadt als Gesellschafterin zu besprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit dem Beteiligungsmanagement und der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer ab. Vor der Prüfung durch die Abschlussprüferin/ den Abschlussprüfer ist dem Beteiligungsmanagement der Entwurf des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Nach der Prüfung soll die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer an dem Abschlussgespräch teilnehmen. Die Besprechung soll mindestens fünf Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den

Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist dem Beteiligungsmanagement möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Tage vor dem Abschlussgespräch.

- 5.1.3 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem Beteiligungsmanagement spätestens vier Wochen nach dem Abschlussgespräch mit dem Beteiligungsmanagement zwei Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Tochterunternehmen.
- 5.1.4 Wird von den Abschlussprüfern ein Management-Letter erstellt, ist dieser dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.
- 5.1.5 In Anlage A 1 wird der Ablauf des Jahresabschlusses inklusive der einzuhaltenden Fristen dargestellt.

5.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers

- 5.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an den Aufsichtsrat soll das Beteiligungsmanagement eine Erklärung der vorgesehenen Abschlussprüferin/ des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt. (vgl. A 7.2.1).
- 5.2.2 Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
- 5.2.3 Das Honorar für die Abschlussprüferin/ den Abschlussprüfer ist dem Beteiligungsmanagement getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z.B. Reisekosten anzugeben.

5.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- 5.3.1 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen geschäftliche Beziehungen zu Mitgliedern des Rates bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind, wenn diese wesentlich zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.
- 5.3.2 Neben den unter Teil A, Nr. 4.2.7 genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (Prognosebericht) sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht) anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).
- 5.3.3 Die Prüfungsrechte für das RPA gemäß dem Umfang von § 158 NKomVG i.V.m. §§ 53, 54 HGrG sind im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben.

5.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat soll mit der Abschlussprüferin/ dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht beseitigt werden können. Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 5.4.2 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex (Corporate Governance Bericht) ergeben.

5.5 Teilnahme der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers an der Aufsichtsratssitzung

Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates bzw. des entsprechenden Ausschusses des Aufsichtsrates über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

5.6 Abschlussprüferwechsel

Die Abschlussprüfergesellschaft muss nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünf-Jahresfrist. Der bloße Austausch der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers im Rahmen des Unternehmens der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers ist nicht ausreichend.

5.7 Veröffentlichung der Jahresabschlüsse

Das Beteiligungsmanagement nimmt die gem. Gesellschaftsvertrag und gem. § 158 NKomVG notwendigen Arbeiten im Bezug auf die Jahresabschlüsse der Beteiligungen wie öffentliche Auslegung oder Versand an die Kommunalaufsicht vor. Weiterhin sind gem. § 325 HGB entsprechende Unterlagen durch die Gesellschaften unter www.ebundesanzeiger.de zu veröffentlichen.

5.8 Trennung von Abschlussprüfung und Unternehmensberatung

Wenn eine Abschlussprüferin/ ein Abschlussprüfer den Jahresabschluss einer Gesellschaft prüft, darf sie/ er nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen in größerem Umfang beauftragt sein. Begründete Ausnahmefälle können durch den Verwaltungsausschuss zugelassen werden.

6 Beteiligungsbericht

6.1 Terminplanung

- 6.1.1 Der Beteiligungsbericht wird vom Beteiligungsmanagement erstellt.
- 6.1.2 Die Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Beteiligungsmanagement gegeben.

6.2 Grundsätzliche Angaben durch das Beteiligungsmanagement

Folgende grundsätzliche Informationen sind gemäß § 151 NKomVG anzugeben:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens
- Beteiligungen des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt,
- die Lage des Unternehmens, der Einrichtung oder der Anstalt,
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahr
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen, die Einrichtung oder die Anstalt.

6.3 Angaben aus dem Rechnungswesen durch das Beteiligungsunternehmen

6.3.1 Zur Übersicht über die finanzielle Situation des Unternehmens ist eine detaillierte Darstellung und Analyse der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens zum Stichtag 31.12. erforderlich. Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

6.3.2 Zur Darstellung der Zahlungsverflechtungen zwischen den Beteiligungen und den Gesellschaftern sind folgende Informationen erforderlich:

- Betriebskostenzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Ausschüttungen an Gesellschafter
- Zuweisungen der Gesellschafter zur Verlustabdeckung
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen
- Zuschüsse jeglicher Art von und an die Gesellschaft
- Stand der von den Gesellschaftern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
- Gewährte Darlehen der Gesellschafter (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.).

Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

6.3.3 Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand einer Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) aufgezeigt. Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

6.3.4 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, wie Eigenkapitalquote, Investitionsvolumen etc. werden ebenfalls angegeben.

6.3.5 Alle Angaben sollen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vom Abschlussprüfer bestätigt werden.

6.4 Angaben zu Leistungsdaten durch das Beteiligungsunternehmen

Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden. Die Art der Daten wird mit dem Beteiligungsmanagement abgesprochen.

6.5 Angaben zu Arbeitnehmern durch das Beteiligungsunternehmen

Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten / Aushilfen) nach der Berechnung gem. § 267 Abs. 5 HGB anzugeben. Weiterhin wird die Anzahl der Pro-Kopf-Mitarbeiter genannt.

6.6 Angaben von Bezügen durch das Beteiligungsunternehmen

Die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder ist ebenfalls untergliedert nach einzelnen Bestandteilen anzugeben. Das Gleiche gilt für die Mitglieder eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung.

6.7 Konzernabschluss

6.7.1 Es ist ein konsolidierter Konzernabschluss aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Hansestadt zu erstellen. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG (Anlage A 2) zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen des Unternehmens mit der Hansestadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben (Anlage A 3)

6.7.2 Zum Gesamtabschluss des Konzerns Hansestadt Lüneburg gehören gem. § 152 NKomVG („Anzeige und Genehmigung“; Anlage A 2) der Beteiligungsbericht und ab 2012 der Konzernabschluss (§ 128 NKomVG „Jahresabschluss“; konsolidierter Gesamtabschluss ist zu beachten). Für die Rechnungslegung ist neben den gesetzlichen Regelungen die Dienstanweisung der Hansestadt zur Erstellung der Konzernbilanz anzuwenden. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorscheurechnungen im Rahmen des Gesamtcontrollings einbezogen.

6.7.3 Für den Konzernabschluss wird zusätzlich vorgelegt:

- eine Darstellung aller Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt, den städtischen Eigenbetrieben oder anderen Beteiligungsunternehmen der Hansestadt
- ein Bruttoanlagespiegel für das Anlagevermögen
- die Fortschreibung des Eigenkapitals.

Alle Angaben sollen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung vom Abschlussprüfer bestätigt werden.

6.8 Bericht zum PCGK durch das Beteiligungsunternehmen

Der gemeinsame Bericht zum PCGK enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Für den Aufsichtsrat liefert der Vorsitzende der Geschäftsführung die notwendigen Informationen. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht (B 5.1.2). Das aktuelle Muster wird vom Beteiligungsmanagement bereitgestellt.

7 Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen

Dem Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen obliegt die fachliche Vorbereitung, Erarbeitung von Empfehlungen für den Verwaltungsausschuss und den Rat in allen Beteiligungsfragen sowie die Beschlussfassung für die durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.

8 Rechnungsprüfungsamt

8.1 Grundsätzliches

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Gesellschaftsverträgen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahrzunehmen. Zuständig ist gem. der gültigen Zweckvereinbarung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg.

8.2 Kleine Kapitalgesellschaften

Für direkte Beteiligungen, die kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB sind, besteht die Pflicht der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe gem. der Eigenbetriebsverordnung, wenn ein entsprechender Verweis im Gesellschaftsvertrag enthalten ist. Somit obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses, welches wiederum eine Abschlussprüferin/ einen Abschlussprüfer mit der Prüfung beauftragen kann. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem RPA eine Abschlussprüferin/ einen Abschlussprüfer beauftragen. Der Entwurf des Prüfungsberichts inklusive Lagebericht ist dem RPA vor dem Abschlussgespräch zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeit besteht, ergänzende Feststellungen gem. § 28 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung zu treffen. Dieser Feststellungsvermerk vom RPA ist in den endgültigen Prüfungsbericht zu integrieren. Nach der Feststellung des Prüfungsberichts geht ein Exemplar an das RPA zur Kenntnis.

Für kleine mittelbare Kapitalgesellschaften gilt gem. § 158 Abs. 3 NKomVG die Berücksichtigung von §§ 53, 54 HGrG.

8.3 Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sind gem. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Gesellschafterversammlung wählt eine Abschlussprüferin/ einen Abschlussprüfer gem. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG. Die Abschlussprüferin/ der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53ff HGrG zu beauftragen. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses geht durch das Beteiligungsmanagement ein Exemplar an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

9 Kommunalaufsicht

Gemäß § 152 NKomVG (Anzeigepflicht; Anlage A 2) sind Entscheidungen der Hansestadt hinsichtlich ihrer Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsicht unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen bzw. bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem Beteiligungsmanagement rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereit zu stellen.

10 „Änderungsklausel“

Wesentliche Änderungen der Richtlinie (Teil A und B) erfolgen durch Ratsbeschluss.

11 Inkrafttreten

Public Corporate Governance Kodex und Beteiligungsrichtlinie für die Hansestadt Lüneburg treten zum 01.08.2012 in Kraft.

Ablauf Jahresabschlusserstellung

1. Abschlussprüfer

Bestellung des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat/ die Gesellschafterversammlung; möglichst vor Ende des Prüfungsjahres

Hinweis: Bei kleinen Kapitalgesellschaften erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem RPA, wenn § 158 Abs. 1 NKomVG im Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde.

2. Erstellung des Jahresabschlusses

Ein Entwurf des Jahresabschlusses ist dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Hinweis: Die Konzernrechnung nach NKomVG ist bis zum 30.06. des Jahres aufzustellen, so dass der Prüfbericht bis spätestens zum 31.05. des Jahres dem Beteiligungsmanagement vorzulegen ist.

Vom Abschlussprüfer sind für den Konzernabschluss notwendige Unterlagen bis zum 31.05. mit einem Bestätigungsvermerk vorzulegen.

Eine ungeprüfte Saldenliste der Forderungen und Verbindlichkeiten ist dem Beteiligungsmanagement bis zum 28.02. vorzulegen.

3. Beginn der Jahresabschlussprüfung

Auftaktgespräch zwischen Gesellschaft und Abschlussprüfer

4. Durchführung der Jahresabschlussprüfung

Einschließlich mindestens der Prüfung gem. § 53 HGrG bzw. bei kleinen Gesellschaften nach Eigenbetriebsverordnung

5. Ende der Jahresabschlussprüfung

Kleine Kapitalgesellschaft:

Entwurf des Jahresabschlusses inkl. Lagebericht vor dem Abschlussgespräch an das RPA für die Möglichkeit der ergänzenden Feststellungen; Abschlussgespräch mit Gesellschaft, Abschlussprüfer und Beteiligungsmanagement 5 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung; Entwurf des Prüfberichts mind. 10 Tage vor dem Gespräch an das Beteiligungsmanagement; Hinweise des Abschlussprüfers in Form eines Managementletters; Sitzung des Aufsichtsrates mit Abschlussprüfer; Feststellung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 30.06.2010; 1 Exemplar des endgültigen Berichts an das Beteiligungsmanagement und 1 Exemplar an das RPA

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften bzw. Aufstellungspflicht nach Gesellschaftsvertrag:

Abschlussgespräch mit Gesellschaft, Abschlussprüfer und Beteiligungsmanagement 5 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung; Entwurf des Prüfberichts mind. 10 Tage vor dem Gespräch an das Beteiligungsmanagement; Hinweise des Abschlussprüfers in Form eines Managementletters; Sitzung des Aufsichtsrates mit Abschlussprüfer; Feststellung durch die Gesellschafterversammlung bis zum 30.06.2010; 2 Exemplare des endgültigen Berichts an das Beteiligungsmanagement

6. Veröffentlichung

Unter www.ebundesanzeiger.de ist der Jahresabschluss zu veröffentlichen.

Weitere Veröffentlichungen nimmt das Beteiligungsmanagement vor.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

§ 128

Jahresabschluss, konsolidierter Gesamtabchluss

(1) ¹Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. ²Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz und
4. einem Anhang.

(3) Dem Anhang sind beizufügen:

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht und
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(4) ¹Mit dem Jahresabschluss der Kommune sind folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

1. der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 selbständig erfolgt,
2. der Eigenbetriebe,
3. der Eigengesellschaften,
4. der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
5. der kommunalen Anstalten,
6. der gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
7. der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
8. der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
9. der Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, und
10. der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

²Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften. ³Die Aufgabenträger nach Satz 1 brauchen nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) ¹Die Konsolidierung soll grundsätzlich mit dem Anteil der Kommune erfolgen. ²Als Anteil an einem Zweckverband gilt das Verhältnis an der zu zahlenden Verbandsumlage; ist eine solche nicht zu zahlen, so gilt das Verhältnis an der Vermögensaufteilung im Fall einer Auflösung des Zweckverbandes. ³Satz 2 gilt entsprechend für Anteile an Aufgabenträgern nach Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und 9, wenn die Anteile der Kommune sich nicht auf andere Weise feststellen lassen. ⁴Aufgabenträger nach Absatz 4 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). ⁵Bei der Kapitalkonsolidierung entsprechend § 301 Abs. 1 HGB kann einheitlich für alle Aufgabenträger auf eine Bewertung des Eigenkapitals nach dem in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB maßgeblichen Zeitpunkt verzichtet werden. ⁶Bei den assoziierten

Aufgabenträgern kann bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode auf eine Ermittlung der Wertansätze entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB verzichtet werden.

(6) ¹Der konsolidierte Gesamtabchluss wird nach den Regeln des Absatzes 1 aufgestellt und besteht aus einer konsolidierten Ergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4. ²Er ist durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. ³Dem Konsolidierungsbericht sind eine Kapitalflussrechnung sowie Angaben zu den nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. ⁴Der konsolidierte Gesamtabchluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 151, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt.

§ 129

Beschlussverfahren zu den Abschlüssen, Bekanntmachung

(1) ¹Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen; der konsolidierte Gesamtabchluss soll innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden. ²Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie der Vertretung unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor. ³Die Vertretung beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. ⁴Wird die Entlastung verweigert oder wird sie mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür Gründe anzugeben.

(2) ¹Die Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 3 sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. ²Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss ohne die Forderungsübersicht und der konsolidierte Gesamtabchluss mit dem Konsolidierungsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(...)

§ 136

Wirtschaftliche Betätigung

(1) ¹Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. ²Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

³Die Beschränkung nach Satz 2 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, die sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen.

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder
3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

(3) Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere nicht

1. Einrichtungen, zu denen die Kommunen gesetzlich verpflichtet sind,

2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, des Sports und der Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Umweltschutzes sowie solche ähnlicher Art und
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung und der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. ²Diese Einrichtungen können in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt. ³Andere Einrichtungen nach Absatz 3 können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht. ⁴Diese Einrichtungen dürfen in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse der Kommune daran besteht und wenn in einem Bericht zur Vorbereitung des Beschlusses der Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 11) unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile dargelegt wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den zulässigen Organisationsformen des öffentlichen Rechts wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 4 ist § 137 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Bankunternehmen dürfen die Kommunen nicht errichten. ²Für das öffentliche Sparkassenwesen bleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 137

Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

(1) Die Gemeinden dürfen Unternehmen im Sinne von § 136 in einer Rechtsform des privaten Rechts nur führen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 erfüllt sind,
2. eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
3. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,
4. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet,
5. durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
7. die Gemeinde sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3, sofern sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtungen sichert,
8. im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass der Gemeinde zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem eine Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, sich an einer Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen oder eine solche gründen will.

(3) Soweit bei Einrichtungen der Abfallentsorgung, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden, Gemeinden abfall- oder bodenschutzrechtlich verantwortliche Person für Altlasten sein können, haben diese sich vertraglich zur Übernahme dieser Verantwortung zu verpflichten; Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 gilt insoweit nicht.

§ 138

Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden vom Rat gewählt. ²Sie haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden. ³Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

(2) ¹Sofern mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde zu benennen oder vorzuschlagen sind, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu zählen, sofern sie oder er nicht zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. ²Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Gemeindebedienstete oder ein anderer Gemeindebediensteter benannt oder vorgeschlagen werden. ³Nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine nach Satz 2 zur Vertretung der Gemeinde berechnigte Person durch andere Gemeindebedienstete vertreten lassen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gemeindedirektorin oder den Gemeindedirektor nach § 106 entsprechend.

(3) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. ²Über die Entsendung entscheidet der Rat. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. ²Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert. beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten nur mit Genehmigung des Rates zustimmen.

(6) ¹Werden Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat die Gemeinde sie von der Schadenersatzverpflichtung freizustellen, es sei denn, dass sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. ²Auch in diesem Fall ist die Gemeinde regresspflichtig, wenn sie nach Weisung gehandelt haben.

(7) ¹Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. ²Der Rat setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung fest. ³Der Beschluss ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(8) Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und in anderen Organen der Unternehmen und Einrichtungen sowie der kommunalen Anstalten und gemeinsamen kommunalen Anstalten, wenn das Mitglied in diese Organe nur mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zum Rat der Gemeinde gewählt worden ist.

§ 139

Selbständige Wirtschaftsführung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 können abweichend von § 113 Abs. 1 Satz 1 wirtschaftlich selbständig geführt werden, wenn dies wegen der Art und des Umfangs der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium hat durch Verordnung die selbständige Wirtschaftsführung zu regeln.

(...)

§ 150

Beteiligungsmanagement

¹Die Kommune überwacht und koordiniert ihre Unternehmen und ihre nach § 136 Abs. 4 und § 139 geführten Einrichtungen sowie Beteiligungen an ihnen im Sinne der von ihr zu erfüllenden öffentlichen Zwecke. ²Die Kommune ist berechtigt, sich jederzeit bei den jeweiligen Unternehmen, Gesellschaften und Einrichtungen zu unterrichten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 137 Abs. 2. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

§ 151

Beteiligungsbericht

¹Die Kommune hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran sowie über ihre kommunalen Anstalten (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. ²Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

1. den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 für das Unternehmen.

³Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. ⁴Wird der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 ersetzt, so ist die Einsichtnahme nach Satz 3 auch hierfür sicherzustellen. ⁵Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

§ 152

Anzeige und Genehmigung

(1) ¹Folgende Entscheidungen der Kommune sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des Eigenbetriebs oder einer Eigengesellschaft (§§ 136, 137 Abs. 1),
2. Entscheidungen über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts (§ 136 Abs. 4, § 137 Abs. 1),
3. Entscheidungen über die Beteiligung eines Unternehmens oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts, bei dem oder bei der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen oder Zweckverbänden über die Mehrheit der Anteile verfügt, an einer

- Gesellschaft oder an einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts oder deren Gründung,
4. Entscheidungen über die selbständige Wirtschaftsführung von Einrichtungen (§ 139),
 5. Entscheidungen über die Umwandlung eines Eigenbetriebs in eine Eigengesellschaft,
 6. Entscheidungen über die Errichtung oder Auflösung kommunaler Anstalten sowie die Umwandlung der in § 141 Abs. 1 genannten Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Einrichtungen in kommunale Anstalten,
 7. Entscheidungen über die Beteiligung von Privatpersonen oder Privatgesellschaften an Eigengesellschaften bei einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung,
 8. Entscheidungen über die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern eine kommunale Mehrheitsbeteiligung nicht aufgegeben wird,
 9. Entscheidungen über den Zusammenschluss von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen mit einem privaten Unternehmen bei einer kommunalen Mehrheitsbeteiligung,
 10. Entscheidungen über den Abschluss eines Verpachtungs-, Betriebsführungs- oder Anlagenüberlassungsvertrags über
 - a) einen Eigenbetrieb oder eine Eigengesellschaft oder
 - b) ein Unternehmen oder eine Einrichtung, wenn die Kommune über die Mehrheit der Anteile verfügt,und
 11. Entscheidungen über den Abschluss, die Verlängerung oder die Änderung von Verträgen über die Lieferung von Energie oder von Konzessionsverträgen (§ 148 Abs. 2).

²Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. ⁴Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

(2) Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist erforderlich für Entscheidungen der Kommune über

1. die Veräußerung eines Eigenbetriebs, einer Eigengesellschaft oder einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit,
2. die Umwandlung einer Eigengesellschaft in eine Gesellschaft, an der Personen des Privatrechts eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird, und
3. den Zusammenschluss eines kommunalen Unternehmens oder einer Einrichtung mit einem privaten Unternehmen ohne Einräumung eines beherrschenden kommunalen Einflusses.

(3) Für kommunale Anstalten gelten Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 8, 10 und 11 sowie Absatz 2 entsprechend.

Anlage 2
Konsolidierungskreis
Stand 2012

